

Für alle die mit angeblichen Behörden, Polizei, Angestellte von Supermärkten belästigt werden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Hier ein Hinweis:

Weder Bedienstete einer angeblichen Behörde, noch die Polizei, noch ein Mitarbeiter eines Supermarktes, dürfen eine Attest verlangen. Dies geht aus dem Urteil des **OLG Frankfurt 03_01_2020 - 2 Ss-OWi 963/18** hervor. Schon die Frage nach Gründen widerspricht dem Datenschutz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Dies stellt damit eine justiziable Diskriminierung dar.

Wenn eine Ladenbesitzer, Mitarbeiter eines Supermarktes sich auf das Hausrecht beruft, verlangt die AGB des Supermarktes und/oder des Ladens.

Wenn das Verbot - den Laden ausnahmslos nur mit der Maske zu betreten - nicht in den AGBs verankert ist, müssen sie euch ohne Maske einkaufen lassen.

Die „Information“ auf der am Eingangsbereich aufgestellten Hinweistafel ist weder eine verbindliche Hausordnung noch eine Geschäftsbedingung.

Ein Geschäft, ohne Deklaration einer Maskenpflicht in den AGBs und welche vor Eintritt signiert werden müssen, darf im Geschäft im Nachgang keine Maskenpflicht auferlegen.

Das bedeutet wenn ihr keinen Vertrag unterzeichnet im Geschäft eine Maske zu tragen, könnt ihr euren Einkauf ohne Maske tätigen.

Verweist das Geschäft aber in seinen AGBs auf das exakte Gesetz, um sich nicht ins gerichtliche Risiko zu setzen, muss ihm klar sein, dass im Gesetz bzw. in den Verordnungen auch Maskenbefreiungen gelten und auch das Geschäft dies dann mit hinzunehmen hat. Auch legt allein der Kunde selbst fest, ohne dass er dafür ein Attest braucht oder sich betreffs Datenschutz bei Gesundheitssachen über Gründe mit Dritten dafür zu rechtfertigen hätte, ob er aus gesundheitlichen, psychischen oder sonstigen Gründen keine Masken tragen kann oder will. Das muss der Ladenbesitzer damit dulden und somit kann der Laden sich all den Zirkus von Beginn an sparen und sollte seine erbärmliche Situation erkennen.

Ein Geschäft, das für den Publikumsverkehr geöffnet ist, müsste die Maskenpflicht in ihren AGBs einarbeiten, die verstößt dann gegen das Diskriminierungsverbot, wenn er es schlimmer integriert als das Gesetz es vorsieht.

Auszüge aus den Urteilen:

Jeder Eigentümer eines Gebäude kann entscheiden wem er Zutritt gewährt. **(LG Bonn, Urteil vom 16.11.1999, - 10 O 457/99.**

Anders verhält es sich jedoch, wenn er z.B. ein Geschäft für den allgemeinen Publikumsverkehr eröffnet und damit zum Ausdruck bringt, dass er an jeden Kunden Leistungen erbringen will. Er erteilt in diesen Fällen generell und unter Verzicht auf eine Prüfung im Einzelfall eine Zutrittsbefugnis, solange und soweit der Besucher, insbesondere durch Störungen des Betriebsablaufes, keinen Anlass gibt, ihn von dieser Befugnis wieder auszuschließen

Unter dem Gesichtspunkt des Verbots widersprüchlichen Verhaltens entsteht eine Bindung des Eigentümers an die Zutrittsbefugnis, die es ihm verbietet, sein Hausrecht willkürlich auszuüben (Christensen, Taschenkontrolle im Supermarkt und Hausverbot, JuS 1996, 873 [874]).

Gegenüber dem ausgesprochenen Nutzungsverbot kann sich jeder auf das Verbot widersprüchlichen Verhaltens gemäß § 242 BGB berufen.

Die unzulässige Rechtsausübung bzw. das Verbot widersprüchlichen Verhaltens (venire contra factum proprium) stellt einen besonderen Fall des Verstoßes gegen Treu und

Glauben dar (§ 242 BGB), der als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch im öffentlichen Recht Geltung beansprucht (Anschluss an BVerwG BeckRS 2014, 54344).

BGH 03.11.1993 - VIII ZR 106 -NJW 1994 188

Wer ein Geschäft für den allgemeinen Publikumsverkehr eröffnet, bringt damit zwar zum Ausdruck, dass er an jeden Kunden Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen will, gestattet somit generell und unter Verzicht auf eine Prüfung im Einzelfall allen Kunden den Zutritt, (die sich im Rahmen

„üblichen Käuferverhaltens“ bewegen)

Die „Information“ auf der am Eingangsbereich aufgestellten Hinweistafel ist weder eine verbindliche Hausordnung noch eine Geschäftsbedingung. Eine Anordnung, mit der der Zutritt zu den dem allgemeinen Publikumsverkehr eröffneten Geschäftsräumen nur unter bestimmten Bedingungen gestattet werden soll, muß hinreichend deutlich erkennen lassen, unter welchen Voraussetzungen der Inhaber des Hausrechts mit dem Betreten der Geschäftsräume nicht einverstanden ist (Schönke/Schröder/Le11ckner aaO).

An die Bestimmtheit und Eindeutigkeit einer Anordnung sind hier schon deswegen strenge Anforderungen zu stellen, weil die Beklagte ein ihr von Gesetzes wegen nicht zustehendes und das Persönlichkeitsrecht ihrer Kunden berührendes Kontrollrecht beansprucht. Das setzt mindestens voraus, dass derjenige, der den Einkaufsbereich betritt, (ohne ...), unmissverständlich erkennen kann, worauf er sich einlässt .

(Hinweisschilder helfen nicht, es muss in den AGBs verankert sein)

Der „höflichen Bitte“ um ... kommt ein hinreichend deutlicher Regelungscharakter im Sinne einer verbindlichen Hausordnung nicht zu. Einer Bitte nicht Folge zu leisten, steht im Belieben des Kunden. Das Berufungsgericht verkennt, dass Empfehlungen oder Bitten der hier vorliegenden Art regelmäßig keine rechtsgeschäftliche Bedeutung haben und demgemäß auch nicht als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu werten sind (OLG/BGB ...).

Denn solange die Beklagte einen Ausschlusswillen insoweit nicht unmissverständlich erklärt hat, gilt ihr generelles Einverständnis mit dem Betreten der Geschäftsräume, an dem sie sich festhalten lassen muss, auch gegenüber der Klägerin fort.

Und zum Schluß:

Habt immer die Corona-Verordnung des Bundeslandes in dem ihr lebt mit, zeigt die Ausnahmen der Maskenverordnung und weist sie auf eventuelle Schadensersatzforderungen hin. Sie können nicht eigene Gesetze machen die gegen eine angebliche Verordnung verstößt.

Steht zu euren Rechten, denn ihr habt sie. Hebt denen, die euch nicht in die Läden lassen diese Gesetze, die sie einhalten müssen unter die Nase. Auch wenn die Polizei gerufen wird, stellt sofort Anzeige wegen Nötigung und Erpressung gegen denjenigen der euch den Zutritt verweigert.

Ihr habt hier die Urteile des OLG Frankfurt, des LG Bonn und des BGH.

OLG Frankfurt 03_01_2020 - 2 Ss-OWi 963/18,

LG Bonn, Urteil vom 16.11.1999, - 10 O 457/99,

BGH 03.11.1993 - VIII ZR 106 -NJW 1994 188.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 242 Leistung nach Treu und Glauben

„Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“